

# Das EU-Kreislaufwirtschaftspaket

**Ella Stengler**

**Hannover, 29. August 2018**



# Ziele Kreislaufwirtschaft: Siedlungsabfall

2

## Deponieziele

	2035	2040
Grundsatz	10%	
Mit 5 Jahren Verlängerung	25%	10 %

Kriterium: Deponierung > 60% in 2013

Verlängerung möglich für:

Bulgarien, Kroatien, Zypern, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien und Slowakei

## Recyclingziele

	2025	2030	2035
Grundsatz	55%	60 %	65 %
Mit 5 Jahren Verlängerung	50%	55%	60 %

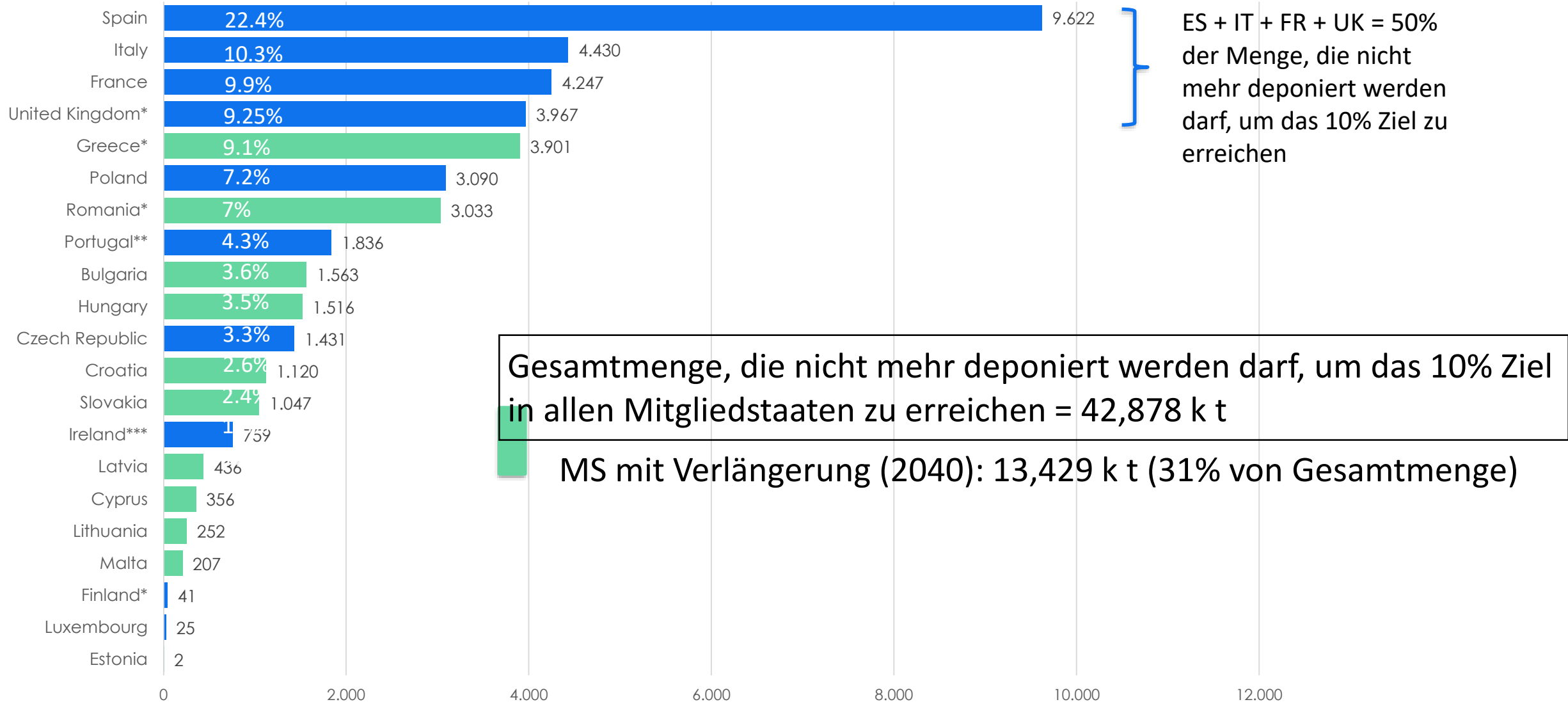
Kriterien: Deponierung > 60%  
oder Recycling < 20 % } in 2013

Verlängerung möglich für:

Bulgarien, Kroatien, Zypern, Estland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien und Slowakei



# MS > 10 % Deponierung (k t)

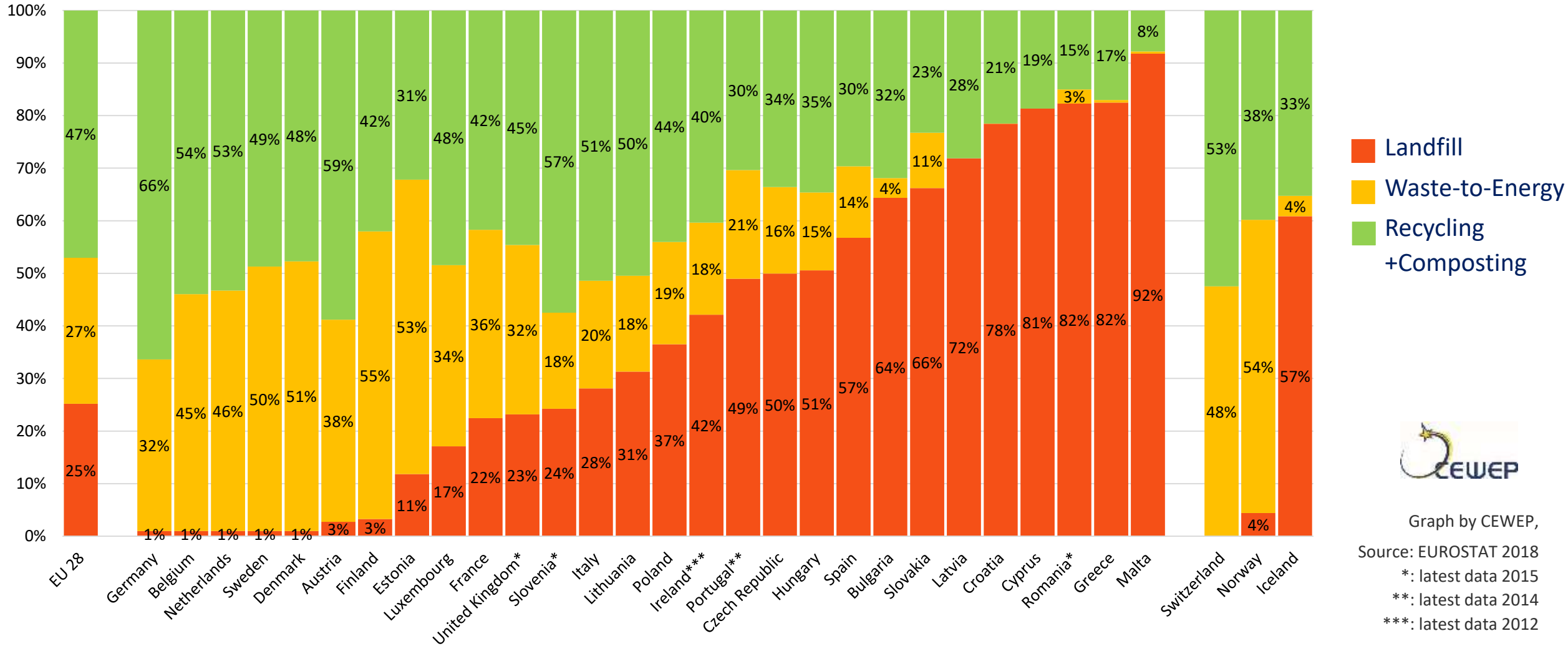


Latest data available 2016, except for: \* (2015), \*\* (2014), \*\*\* (2012)



# Municipal waste treatment in 2016

EU 28 + Switzerland, Norway and Iceland



# Berechnung Deponieziel

(10% max) bis 2035 (Art. 5a Deponie-RL)

5

Bei der Berechnung des Gewichts der als auf Deponien abgelagert gemeldeten Siedlungsabfälle wird berücksichtigt:

- b) das Gewicht der Abfälle, die bei Behandlungsverfahren vor dem Recycling oder sonstigen Verwertung von Siedlungsabfällen, etwa Sortierung oder mechanisch-biologische Behandlung, entstehen und die anschließend auf Deponien abgelagert werden;*
- c) das Gewicht der zur Beseitigung verbrannten Siedlungsabfälle und das Gewicht der Abfälle, die bei der Stabilisierung des biologisch abbaubaren Anteils der Siedlungsabfälle entstehen, um anschließend auf einer Deponie abgelagert zu werden;*

*NICHT berücksichtigt wird*

- d) das Gewicht der Abfälle, die beim Recycling oder bei sonstiger Verwertung von Siedlungsabfällen entstehen und die danach auf einer Deponie abgelagert werden.*

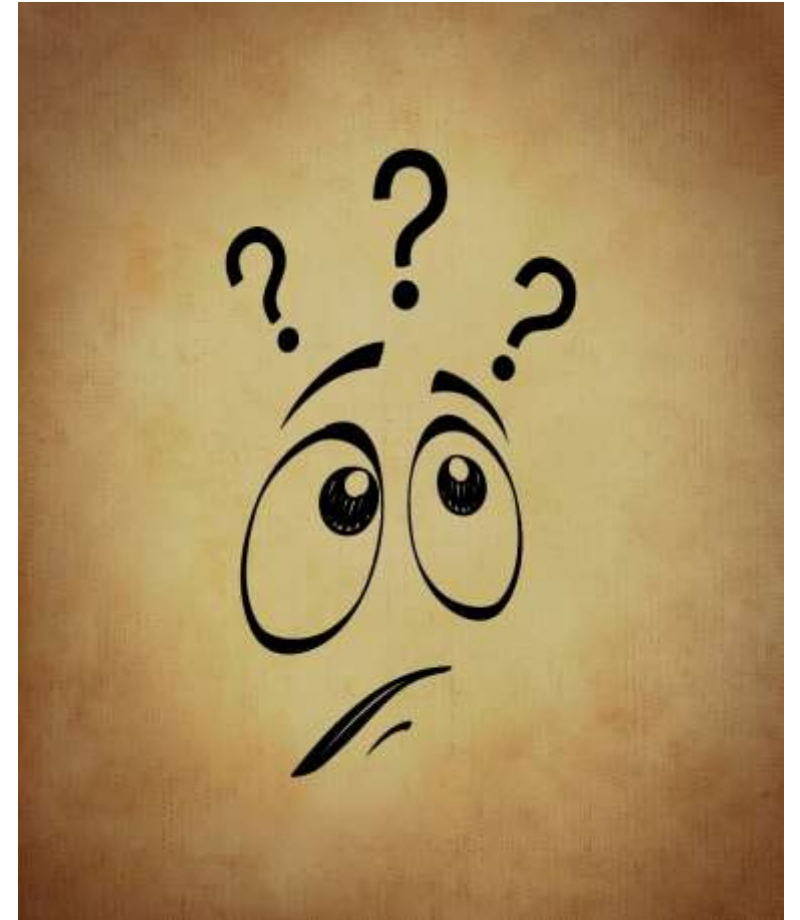
# Berechnung Deponieziel (10% max) bis 2035

6

*Schlacke aus der Verwertung von Siedlungsabfällen (**R1** Anlagen), die deponiert wird, zählt nicht zum 10% -Ziel.*

*Wenn Schlacke aus zur Beseitigung verbrannten Siedlungsabfällen (D10 Anlagen) deponiert wird, soll **Input** in D10 Anlage zum 10%-Ziel zählen*

Deponie-RL gilt gem. Art. 3 Abs. 1 für alle Deponien = Abfallbeseitigungsanlagen für die Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche (Art. 2 Buchst. g).  
Keine Anwendung, wenn Schlacke zu Bauzwecken auf Deponien verwertet wird?



## Definitionen Art. 3 AbfRL

# Definition Siedlungsabfall

- gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, **Verpackungen**, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren **sowie** Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel
- gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, **sofern diese Abfälle** in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind;

Siedlungsabfall umfasst keine Abfälle aus **Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben**, Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, **Altfahrzeuge** und aus Bau- und Abbruch.



# Neue Definition stoffliche Verwertung

***jedes Verwertungsverfahren, ausgenommen die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die als Brennstoff oder anderes Mittel der Energieerzeugung verwendet werden sollen. Dazu zählen unter anderem die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verfüllung***

# Definition Verfüllung

jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete **nicht gefährliche\*** Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. *Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein;*

- EuGH Urteil vom 28.7.2016 C-147/15 (Edilizia Mastradonato)

**Die Kommission erarbeitet Leitlinien für die Definitionen „Verfüllung“ (sowie für die Definition von Siedlungsabfall)**

# Ist Versatz ‚Verfüllung‘?

Bezieht sich Definition ‚Verfüllung‘ nur auf Maßnahmen über Tage (z.B. ehemaliger Steinbruch) oder ist auch die untertägige Nutzung/Lagerung in Bergwerken (Versatz, z.B. in Salzstock -VersatzV) umfasst?

Kann Nutzung von gefährlichen Abfällen, z.B. aus der Rauchgasreinigung, im Versatz Verwertungsmaßnahme sein?

Ja: EuGH C-6/00 (ASA) 2002: die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit der Abfälle als solche ist nicht entscheidend für die Frage, ob ein Verfahren der Abfallbehandlung als „Verwertung“ im Sinne der AbfRRL einzustufen ist.

EuGH C-147/15 (Bari) 2016 führt für Steinbruch aus: nur nicht gefährliche, inerte Abfälle dürfen verwertet werden

# Ist Versatz ‚Verfüllung‘?

Rechtsfolge bei Einstufung als Beseitigung:

Einwände (Prinzipien der Nähe und Entsorgungsautarkie) gegen grenzüberschreitende Abfallverbringung gemäß Art. 11 AbfVerbrV (Beseitigung)

Näher O. Kropp, in AbfallR 2/2018: Abfallverbringung in Bergwerke – Verwertung oder Beseitigung?

Sowie W. Frenz, in AbfallR4/2018: Bergbaueigene und bergbaufremde Abfälle im Vergleich

# Definition ‚Verfüllung‘ relevant für Ziele in AbfRL, Art. 11 Abs. 2

b) bis 2020 wird die Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und die sonstige stoffliche Verwertung (einschließlich der Verfüllung, bei der Abfälle als Ersatz für andere Materialien genutzt werden) von **nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen** ... auf mindestens 70 Gewichtsprozent erhöht;

# Anhang R(recovery)/Verwertungs- Verfahren AbfRL (beispielhafte, nicht abschließende Liste)

**R 5 Recycling/Rückgewinnung von anderen  
anorganischen Stoffen(\*\*\*\*)**

**Analoge Anwendung für Versatz von Filteraschen aus  
WtE Anlagen oder**

**R11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R1  
bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden**

---

*(\*\*\*\*) Dies schließt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling anorganischer Baustoffe, die Verwertung anorganischer Stoffe zur Verfüllung und die Bodenreinigung, die zu einer Verwertung des Bodens führt, ein.*

# Berechnung Recycling, Art. 11a AbfRL

Grundsatz: Gewicht der Siedlungsabfälle, *die dem Recyclingverfahren unterworfen werden, durch das Abfallmaterialien tatsächlich zu Produkten, Materialien oder Stoffen weiterverarbeitet werden, nachdem sie alle erforderlichen Prüf-, Sortier- und sonstige vorbereitende Verfahren durchlaufen haben, die dazu dienen, Abfallmaterialien zu entfernen, die anschließend nicht weiterverarbeitet werden, und für ein hochwertiges Recycling zu sorgen.*

Abweichung: Output eines Abfallsortierverfahrens, sofern

- a) dieser Output *anschließend recycelt* wird
- b) das Gewicht der Materialien und Stoffe, die *im Rahmen weiterer Verfahren vor dem Recycling entfernt und anschließend nicht recycelt werden, nicht für das Gewicht der als recycelt gemeldeten Abfälle berücksichtigt werden.*

# Berechnung Recycling, Art. 11a AbfRL

16

**Für einzelne Abfallarten bzw. Verfahren können durchschnittliche Verlustquoten für sortierte Abfälle bestimmt werden...**

**wenn auf keinem anderen Wege zuverlässige Daten erhalten werden können**

(Berechnungsmethode muss durch Kommission in delegiertem Rechtsakt festgelegt werden)



# Qualitätskriterien für Metallrecycling aus Schlacke

Durchführungsrechtsakt der Kommission bis 31. März 2019

## Abfallrahmenrichtlinie, Artikel 11a (6)

Berücksichtigung von Recycling von Metallen, **die im Anschluss an die Verbrennung von Siedlungsabfällen von den Verbrennungsrückständen getrennt wurden**, sofern die recycelten Metalle bestimmten Qualitätsanforderungen entsprechen (die im Durchführungsrechtsakt festgelegt werden).

## RL Verpackung und Verpackungsabfälle, Artikel 6a (6)

Berücksichtigung Recycling von Metallen, **die nach der Abfallverbrennung getrennt werden**, im Verhältnis zum Anteil der verbrannten Verpackungsabfälle, sofern die recycelten Metalle bestimmten **Qualitätskriterien** genügen (die im Durchführungsrechtsakt festgelegt werden).

# Inkrafttreten

- ▶ Die im Rahmen des EU-Kreislaufwirtschaftspaketes erlassenen Änderungsrichtlinien im Abfallrecht wurden am 14.06.2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.
- ▶ Sie treten (20 Tage später) am 04.07.2018, in Kraft.
- ▶ Die Mitgliedstaaten müssen die Änderungen bis zum 05.07.2020 in nationales Recht umsetzen.

# Zukünftige Maßnahmen

19

## 31. März 2019

Aktion bzgl. durchschnittlicher Verlustraten;  
**Qualitätskriterien Metallrecycling aus der Verbrennung;**  
Berechnungsregeln Deponieziel (10%);  
Bioabfälle, die an der Anfallstelle getrennt und recycelt wurden

## 31. Dez 2023

Obligatorische Getrenntsammlung von Bioabfall

## 1. Jan 2025

Obligatorische Getrenntsammlung von gefährlichem Haushaltsabfall und Textilien

## 1. Jan 2027

MBA Output zählt nicht mehr als Recycling

# Überprüfungsbestimmungen

## 31. Dez 2023

Machbarkeit Ziele für **Lebensmittelabfälle** (bis 2030)

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 

## 31. Dez 2024

**Deponieziele für Siedlungsabfälle**  
(evtl. basierend auf Pro-Kopf Aufkommen und Restriktionen für andere als Siedlungsabfälle)

Ggf. Zielfestlegungen für:

- ■ Abfallvermeidung
- ■ Abfall aus Gewerbe & Industrie
- ■ Vorbereitung zur Wiederverwendung
- ■ Beseitigungsmaßnahmen

## 31. Dez 2028

**Recyclingziele für Siedlungsabfälle**

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 

**Ggf. Einbeziehung von mineralischen Stoffen aus der Mitverbrennung von Siedlungsabfällen zur Erreichung der Recyclingziele**

# Recyclingziele RL Verpackung und Verpackungsabfall

21

	2025	2030
Insgesamt	65%	70%
Kunststoff	50%	55%
Holz	25%	30%
Eisenmetall	70%	80%
Aluminium	50%	60%
Glas	70%	75%
Papier und Pappe	75%	85%

# EU Plastikstrategie der Kommission

Kommunikation, Januar 2018, fokussiert auf:

- ▶ Potenzial für Recycling von Kunststoffabfällen bleibt größtenteils unausgeschöpft; Wiederverwendung und Recyclingraten sehr niedrig
- ▶ Reduzierung von **Deponierung (31 %) und Verbrennung (39%)**  
(Deponierung ging zurück, Verbrennung nimmt zu)
- ▶ Niedriger Bedarf für recycelte Kunststoffe: nur ~6% in Europa
- ▶ Meeresverschmutzung 'marine litter' (zu 80% Kunststoffe)

# EU Plastikstrategie der Kommission

## Hauptelemente der Strategie:

- **Alle Kunststoffverpackungen im EU-Markt müssen bis 2030 wiederverwendbar oder recycelbar sein - “auf kosteneffektive Weise”**
- Reduktion von Einwegplastik

## Ziele:

- Nachfrage für recycelte Kunststoffe steigern
- Recycling profitabel machen

## Aktionen:

- Prüfung regulatorischer oder ökonomischer Anreize für die Verwendung recycelter Materialien (Revision der Verpackungs- und Verpackungsabfall-RL)
- Entwicklung von Qualitätsstandards für sortierte und recycelte Kunststoffabfälle (2018)
- Neue Richtlinien für Getrenntsammlung und Sortierung (2019)
- Bessere Umsetzung existierender Verpflichtungen zur Getrenntsammlung

# KOM-Vorschlag: Plastikabgabe

**Die KOM schlägt für den EU-Haushalt 2021-2027 vor, einen nationalen Beitrag, basierend auf der nicht recycelten Menge von Kunststoffverpackungsabfall, zu erheben: 0,80 €/kg (Vorschlag vom 2.5.2018)**

Kritik kommt u.a. von Rethink Plastic Alliance. Dies gebe weder Anreize, Kunststoffabfälle zu vermeiden, noch die Sammlung zu verbessern.

Recycling werde bevorzugt, vor Vermeidung und Wiederverwendung, und sei damit nicht konform mit der Abfallhierarchie. Eine Kunststoffabgabe sollte dagegen auf die Neuherstellung von Kunststoff Anwendung finden, um den Preis für recycelte Kunststoffe wettbewerbsfähig zu machen.

**Schnittstelle: Quantität vs. Qualität von Recycling**



# Schnittstelle zwischen Chemikalien- Produkt- und Abfallrecht

25

- ▶ Kommunikation der europäischen Kommission (Januar 2018)
- ▶ Technischer Leitfaden zur Abfalleinstufung der KOM (April 2018)
- ▶ Konsultation zur Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht (23.07. – 29.10.2018)

# Konsultation: Schnittstelle zwischen Chemikalien- Produkt- und Abfallrecht

**4 Hindernisse, die sicherer Nutzung von Sekundärrohstoffen entgegen stehen:**

- 1) Unzureichende Informationen über besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen und Abfällen**
- 2) Präsenz besorgniserregender Stoffe in Recyclaten und hieraus hergestellten Erzeugnissen**
- 3) Schwierigkeiten bei der Anwendung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft**
- 4) Fehlen klarer EU Methodiken für die Abfallklassifizierung**

# Konsultation: Schnittstelle zwischen Chemikalien- Produkt- und Abfallrecht

## **Präsenz besorgniserregender Stoffe in Recyclaten und hieraus hergestellten Erzeugnissen**

- ▶ Gleiche Bedingungen für Sekundär- und Primärrohstoffe?  
Dürfen Recyclate Sekundärrohstoffe enthalten, die in Primärrohstoffen nicht mehr zulässig sind? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?
- ▶ Einerseits: Nutzung von Abfall als Ressource, andererseits: Verarbeitung zu unbedenklichen Materialien
- ▶ Keine anerkannte Methodik zur Ermittlung der Gesamtbilanz der Kosten und Nutzen einer Verwendung von Recyclaten, die besorgniserregende Stoffe enthalten, für das Gemeinwohl gegenüber einer Entsorgung und energetischen Verwertung

# Konsultation: Schnittstelle zwischen Chemikalien- Produkt- und Abfallrecht

## Schwierigkeiten bei der Anwendung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft

- ▶ Mehr EU-weite Kriterien für Ende der Abfalleigenschaft?
- ▶ Abschaffung der in REACH vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Registrierung zurückgewonnener Stoffe? d.h. Registrierung sämtlicher wiedergewonnener Stoffe nach REACH, die hierdurch nicht länger als Abfall angesehen werden

# Konsultation: Schnittstelle zwischen Chemikalien- Produkt- und Abfallrecht

## Fehlen klarer EU Methodiken für die Abfallklassifizierung

- ▶ Soll Klassifizierung von Abfall als gefährlich/nicht gefährlich **vollumfänglich** an die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach der CLP-Verordnung angeglichen werden?
- ▶ Oder sich lediglich danach orientieren?
- ▶ Klassifizierung ausschließlich nach Konzentration der im Abfall enthaltenen gefährlichen Stoffe oder Berücksichtigung der Bioverfügbarkeit?

# Datenbank zu besorgniserregenden Substanzen

Die AbfRRL (Art. 9 Abs. 1 Buchst. i) i.V.m. Abs. 2) sieht vor, dass die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) eine Datenbank einrichtet, in der Informationen zu besorgniserregenden Substanzen (Substances of very high Concern (SVHC)) gesammelt werden. Die Datenbank soll u.a. der Recyclingbranche bessere Informationen über SVHC zur Verfügung stellen und dadurch zur Qualität des Recyclings beitragen sowie Schadstoffe aus der Kreislaufwirtschaft auszuschleusen.

Daneben soll die Datenbank dazu dienen, dem Endverbraucher Informationen über SVHC zur Verfügung zu stellen.

ECHA erörtert nun u.a. folgendes:

- Welche Stoffströme sind von besonderem Interesse?
- Welche Informationen über SVHC in Abfällen sind wichtig?
- In welcher Weise sollten die Informationen auf der ECHA Datenbank aufbereitet sein, damit sie sinnvoll genutzt werden können?

**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**



CEWEP  
Confederation of  
European Waste-to-Energy Plants

[ella.stengler@cewep.eu](mailto:ella.stengler@cewep.eu)  
Tel. +32 2 770 63 11  
[www.cewep.eu](http://www.cewep.eu)